

H, 80<sup>b</sup>

3,396<sup>b</sup>. MS. 397.





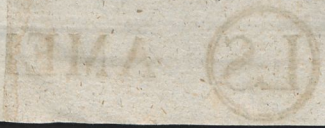
von dem ...  
...  
...  
...  
...

### Specimen

...  
...  
...  
...  
...

- 1) ...
- 2) ...
- 3) ...

...  
...  
...  
...  
...





12

**Von Gottes Gnaden Wir Anna Amalia,**  
vermählte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern  
und Westphalen, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg zc. Landgräfin  
in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und  
Ravensberg, Frau zu Ravensstein zc. zc.

### **OberVormünderin und LandesRegentin.**

**E**ntbieten Unseren OberVormundschaftlichen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterchaft und Adel, Beamten, GerichtsHerren, Burgermeistern, StadtBoigten und Rätben in Städten, auch allen Unseren OberVormundschaftlichen Unterthanen, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen, wasmassen zeithero wahrzunehmen gewesen, daß, nachdem die ehemalige LandesVerordnung, nach welcher denen Unterthanen männlichen Geschlechts aus löblichen Absichten das Heyrathen unter dem 24sten Jahre verboten gewesen, im Jahr 1751 wieder aufgehoben worden, viele unnütze, arme, und denen Communen zur Last fallende BettelKinder erwachsen, und Wir daher, um diesen Beschwerden in Zukunft vorzubeugen, sothane in vorigen Zeiten ergangene Verordnung wieder dahin zu erneuern vor unumgänglich nöthig erachtet, daß keinem Unterthan männlichen Geschlechts das Heyrathen unter dem 24sten Jahre hinführo weiter gestattet und nachgelassen werden soll, es sey denn in folgenden Fällen:

- 1) wenn durch Absterben der Eltern der hinterlassene Sohn die ererbte Güther selbst zu besorgen überkäme, solche aber ohne eine Beygehülfsin zu bestreiten nicht vermöchte;
- 2) wenn ein Unterthan zu Conservirung seiner Güther, worauf einige Schulden haften, sich durch eine Heyrath zu helfen suchte; und
- 3) wenn einer eine answärtige bemittelte Person zu heyrathen, und dadurch ein ansehnliches Vermögen ins Land zu ziehen Gelegenheit hätte;

als in welchen Fällen Wir, dergleichen Verehligungen auch unter dem festgesetzten 24sten Jahre zu gestatten, jedoch ohne deshalb einigcs Dispenlationen-Geld fordern oder erheben zu lassen, hierdurch nachgelassen haben wollen.

Wir ordnen und befehlen daher, in OberVormundschaft Unseres freundlich geliebten unmündigen ErbPrinzens, Herrn **SatI Augusts**, Herzogs zu SachsenWeimar und Eysenach Ebdn. und als LandesRegentin, kraft dieses resp. gnädigst, Unsere OberVormundschaftliche Collegia, Beamte, GerichtsHerren und Stadträte, auch sämtliche Geistliche hiesigen Fürstenthums und darzu incorporirten Lande, wollen sich hiernach gehoramsft achten, und keinem Unterthan männlichen Geschlechts, ausser in obigen Fällen, das Heyrathen unter dem 24sten Jahre hinführo weiter gestatten, und dahin den Bedacht nehmen, daß durch die Verehligung alzu junger, unverständiger leichtsinniger und armer Personen hiesige Lande zum gemeinen Schaden nicht mit unnützen lieberlichen Leuten und Bettlern beschweret werden mögen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Unsere erstliche WillensMeinung in gegenwärtiges Patent bringen lassen, solches eigenhändig vollzogen, nachhero es abzudrucken und zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigster Nachachtung aller gehörigen Orten zu publiciren und zu affigiren befohlen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Febr. 1763.



**AMELIE, S. J. S.**



WILHELM RICHARD  
König von Preußen  
und  
Großherzog von  
Sachsen-Weimar-Eisenach

Wir, Wilhelm, König von Preußen  
und Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,  
haben durch Unseren Kanzler  
die nachfolgenden Verfügungen  
erlassen:

1. Die in dem  
Anlage A bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufzuheben.

2. Die in dem  
Anlage B bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufrechtzuerhalten.

3. Die in dem  
Anlage C bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufzuheben.

4. Die in dem  
Anlage D bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufrechtzuerhalten.

5. Die in dem  
Anlage E bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufzuheben.

6. Die in dem  
Anlage F bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufrechtzuerhalten.

7. Die in dem  
Anlage G bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufzuheben.

8. Die in dem  
Anlage H bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufrechtzuerhalten.

9. Die in dem  
Anlage I bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufzuheben.

10. Die in dem  
Anlage J bezeichneten  
Verordnungen sind  
aufrechtzuerhalten.



Pom Nc 1680

40

1078

TA-FL

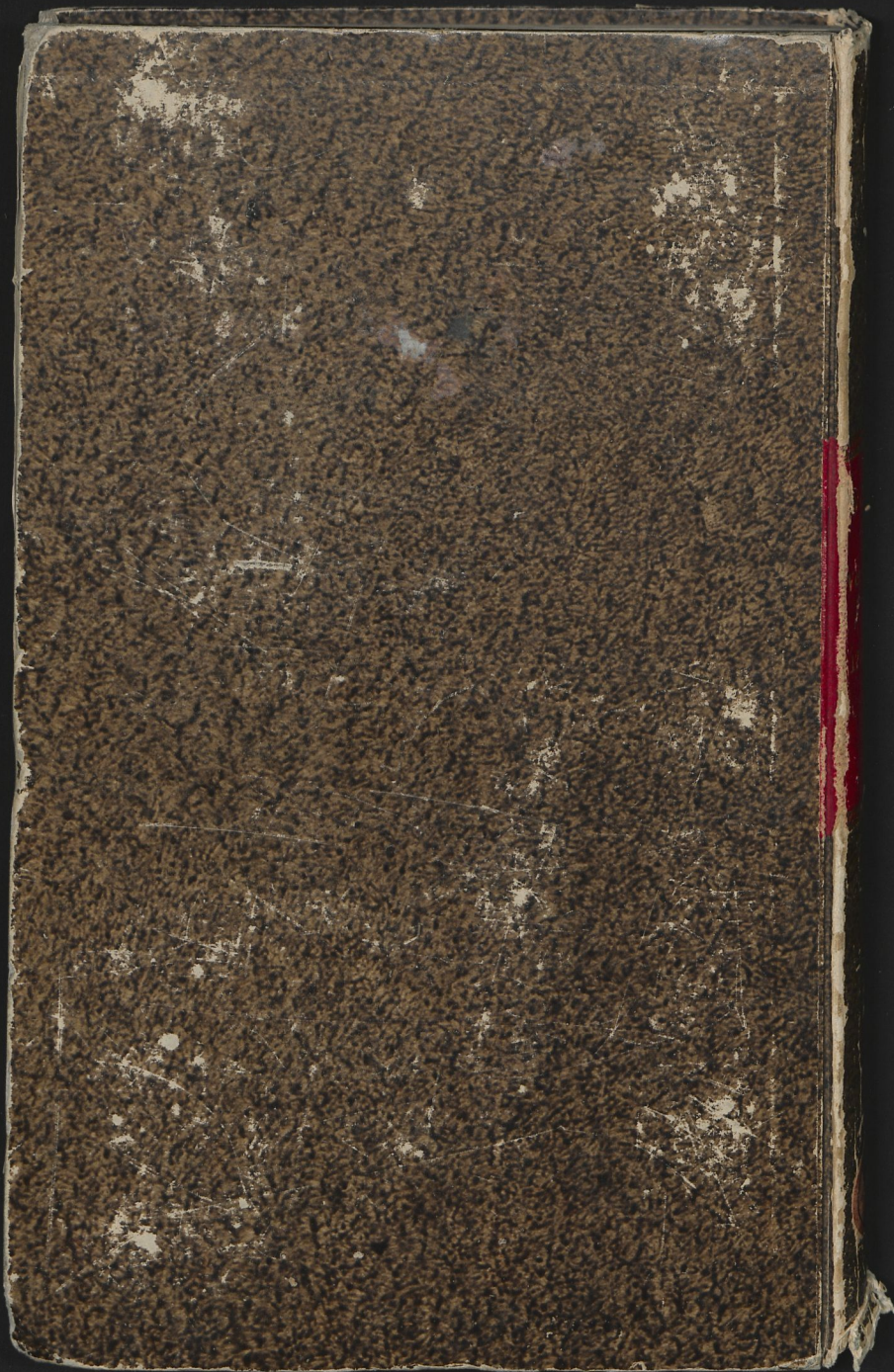
ULB Halle 3  
002 630 15X



n.c.









12

**S**on Gottes Gnaden Wir **Anna Amalia**,  
verwitibte Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern  
und Westphalen, geborne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg zc. Landgräfin  
in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und  
Ravensberg, Frau zu Ravensstein zc. zc.

## OberVormünderin und LandesRegentin.

**E**ntbieten Unseren OberVormundschaftlichen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterchaft und Adel,  
GerichtsHerren, Bürgermeister, StadtBoigten und Räten in Städten, auch allen Unseren OberVormün-  
Unterthanen, Unsern resp. gnädigsten Gruß, und fügen ihnen darneben zu wissen, wasmassen zeithero wo  
gewesen, daß, nachdem die ehemalige LandesVerordnung, nach welcher denen Unterthanen männlichen Geschlechts  
Absichten das Heyrathen unter dem 24sten Jahre verboten gewesen, im Jahr 1751 wieder aufgehoben worden, viele un-  
und denen Communen zur Last fallende BettelKinder erwachsen, und Wir dabero, um diesen Beschwerden in Zukunft  
sothane in vorigen Zeiten ergangene Verordnung wieder dahin zu erneuern vor unumgänglich nöthig erachtet, daß kein  
männlichen Geschlechts das Heyrathen unter dem 24sten Jahre hinführo weiter verstattet und nachgelassen werden soll,  
folgenden Fällen:

- 1) wenn durch Absterben der Eltern der hinterlassene Sohn die ererbte Güther selbst zu besorg-  
solche aber ohne eine Beygehülfin zu bestreiten nicht vermöchte;
- 2) wenn ein Unterthan zu Conservirung seiner Güther, worauf einige Schulden haften,  
Heyrath zu helfen suchte; und
- 3) wenn einer eine answärtige bemittelte Person zu heyrathen, und dadurch ein ansehnliches  
Land zu ziehen Gelegenheit hätte;

als in welchen Fällen Wir, dergleichen Berehligungen auch unter dem festgesetzten 24sten Jahre zu verstatteten, in  
einiges Dispensations-Geld fordern oder erheben zu lassen, hierdurch nachgelassen haben wollen.

Wir ordnen und befehlen dabero, in OberVormundschaft Unseres freundlich geliebten unmündigen ErbPrin-  
**August 3**, Herzogs zu SachsenWeimar und Eisenach Ebdn. und als LandesRegentin, kraft dieses resp. gnädi-  
mundschaftliche Collegia, Beamte, GerichtsHerren und Stadträte, auch sämtliche Geistliche hiesigen Fürstent-  
porirten Lande, wollen sich hiernach gehorsamt achten, und keinem Unterthan männlichen Geschlechts, auffse-  
Heyrathen unter dem 24sten Jahre hinführo weiter gestatten, und dahin den Bedacht nehmen, daß durch die  
unverständiger leichtsinniger und armer Personen hiesige Lande zum gemeinen Schaden nicht mit unnützen lieblerli-  
beschweret werden mögen.

Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Unsere ernstliche WillensMeinung in gegenwärtiges Patent brie-  
händig vollzogen, nachhero es abzudrucken und zu jedermanns Wissenschaft und unterthänigster Nachachtung  
publiciren und zu affigiren befohlen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 8ten Febr. 1763.



AMELIE, S. J. S.

